



Amtssigniert. SID2024011138948
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Gemeindeamt Kartitsch	
Eingel.	16. Jan. 2024
Zahl:	130 JUN Beil:
Bgm.:	Sachb.:

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Gewerbe

Hannes Außerdorfer
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
04852/6633-6611
bh.lienz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

BA-1495/1/1-2024
Lienz, 16.01.2024

Bodner Heinz, Kartitsch – bau- und betriebsanlagenrechtliche Verhandlung eines Gastgewerbes in der Betriebsart „Jausenstation“ auf Gst. 189, KG 85206 Kartitsch („Dorfberghütte“) am 31.01.2024;

KUNDMACHUNG

Bodner Heinz, wh. in 9941 Kartitsch Nr. 3a, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz mit Eingabe vom 11.01.2024, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz am 16.01.2024, um die betriebsanlagenrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gastgewerbes in der Betriebsart „Jausenstation“ im Standort Kartitsch (Grundstück 189, KG 85206 Kartitsch) im Sinne des vorgelegten Projektes angesucht. Weiters hat er mit Zustimmung des Grundstückseigentümers nach § 29 Abs. 2 lit. a TBO 2022 die baurechtliche Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage vorübergehenden Bestandes auf die Dauer von 5 Jahren beantragt.

Zusammengefasst ist Folgendes beabsichtigt:

Beabsichtigt ist im Bereich des Höhenloipenweges in Kartitsch, nämlich auf Gst. 189, KG 85206 Kartitsch, einen Gastgewerbebetrieb in der Betriebsart „Jausenstation“ zu betreiben.

Das eingeschößige Gebäude besteht aus zwei Containern, die im Stecksystem zusammengefügt sind. Eine eigene Abdachung besteht nicht. Vorgelagert befindet sich eine Terrasse in Form einer Holzkonstruktion.

Die Außenmaße des Gebäudes betragen 6,06 x 4,89 m. Die Außenmaße der Terrasse betragen im Bereich der Verabreichungsplätze 10,26 x 2,8 m. Die Raumhöhe beträgt 2,5 m.

Im Inneren der Betriebsanlage befinden sich maximal 10, auf der Freiterrasse maximal 18 Verabreichungsplätze.

Die Betriebszeiten sollen täglich von 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr reichen.

Über diese Ansuchen findet gemäß §§ 40 - 44 AVG und § 32 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2022, LGBl. 44/2022, zuletzt geändert mit LGBl. 85/2023, in Verbindung mit der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 09.11.2018, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. 124/2018, zuletzt geändert mit LGBl. 81/2023, sowie zum Zwecke der Feststellung, ob und erforderlichenfalls welche Aufträge zum Schutze der im § 74 Abs. 2 GewO 1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 75/2023, angeführten Interessen zu erteilen sind, die mündliche Verhandlung

am Mittwoch, den 31. Jänner 2024,

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 08.30 Uhr

im Gemeindeamt Kartitsch (Sitzungszimmer)

statt.

Parteistellung und Verlust der Parteistellung (Präklusion) im Bauverfahren:

- Gemäß § 53 Abs. 1 TBO 2022 kann für bauliche Anlagen, die aufgrund ihres besonderen Verwendungszweckes nur für einen vorübergehenden Bestand bestimmt sind, anstelle eines Bauansuchens nach § 29 oder einer Bauanzeige nach § 30 um die Erteilung einer befristeten Bewilligung angesucht werden.
- Gemäß § 53 Abs. 5 TBO 2022 sind Parteien im Verfahren um die Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 1 der Antragsteller, die Nachbarn im Sinn des § 33 Abs. 2 und 6 sowie der Straßenverwalter. Die Nachbarn und der Straßenverwalter sind berechtigt, das Fehlen der Voraussetzung nach Abs. 1 geltend zu machen.

Es steht den Beteiligten (Anrainern, Nachbarn) frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an der Verhandlung teilzunehmen und im Bauverfahren allfällige Einwendungen vorzubringen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre **Parteistellung verlieren**, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde schriftlich oder während der Verhandlung mündlich Einwendungen erheben.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, II. Stock, Zimmer Nr. 207, für Parteien und Nachbarn zur Einsicht auf. **Der Kundmachungstext kann naturgemäß nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes darstellen, sodass es sich jedenfalls empfiehlt, in das Projekt Einsicht zu nehmen.**

Beschränkte Parteistellung, Verlust der beschränkten Parteistellung und Anhörungsrecht im Gewerbeverfahren:

Feststellung:

Gemäß § 359b Abs. 1 und Abs. 5 der Gewerbeordnung (GewO) 1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 204/2022, in Verbindung mit § 1 Ziffer der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, zuletzt geändert mit BGBl. II. Nr. 19/1999, unterliegt die beantragte Betriebsanlage dem vereinfachten Genehmigungsverfahren.

Projektauflagefrist:

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz als Gewerbebehörde gibt bekannt, dass die **Projektsunterlagen bis zum Vortag des geplanten Ortsaugenscheines** bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, 2. Stock, Zimmer Nr. 207, zur Einsicht für Nachbarn aufliegen. Für die Akteneinsicht bei der Behörde müssen Sie jedoch zwingend einen **Termin** vereinbaren.

Wenn es für Sie zweckmäßiger ist, können Sie mit dem Verhandlungsleiter die Zusendung der maßgeblichen Projektsunterlagen aber auch per E-Mail telefonisch vereinbaren.

Beschränkte Parteistellung:

Gemäß § 359b Abs. 2 GewO 1994 können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) innerhalb der Projektauflagefrist (siehe oben) schriftlich oder mündlich bei der Behörde (nur während der Amtsstunden) sowie spätestens im Rahmen des Ortsaugenscheines mündlich einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet diese beschränkte Parteistellung.

Anhörungsrecht:

Es steht den Nachbarn frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, bis zum Ende der Projektauflagefrist bei der Behörde Einsicht in die Projektsunterlagen zu nehmen und von ihrem Anhörungsrecht zum oben beschriebenen Vorhaben bis zum Ende der Projektauflagefrist schriftlich oder mündlich (nur während der Amtsstunden) bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz oder spätestens im Rahmen des Ortsaugenscheines mündlich Gebrauch zu machen.

Hinweise:

Der Kundmachungstext kann naturgemäß nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes darstellen, sodass es sich jedenfalls empfiehlt, in das Projekt Einsicht zu nehmen.

Diese Kundmachung ist auch an der Amtstafel der betreffenden Gemeinde angeschlagen sowie auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Lienz verlautbart.

Schriftliche Einwendungen müssen bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz eingebracht werden.

Für die Bezirkshauptfrau:

Außerdorfer

Begleitet am

17. JAN. 2024

